

SuedLink

Ein Vorhaben von:  **Tennet**  **TRANSNET BW**

SuedLink im Planfeststellungsverfahren

Informationen für Eigentümer und Bewirtschafter



Seit Beginn des Gesamtvorhabens SuedLink ist es das Anliegen der Vorhabenträger TenneT und TransnetBW, frühzeitig und umfassend über die Planungen zur geplanten Höchstspannung-Gleichstromleitung zu informieren. Für die von SuedLink berührten Eigentümer und Bewirtschafter ist es besonders wichtig, ihre Möglichkeiten zur Beteiligung im Planfeststellungsverfahren zu nutzen. Denn mit dem Bau des SuedLink ergeben sich Auswirkungen auf die Grundstücke, über die das Erdkabel verläuft.

Diese Informationsbroschüre gibt Eigentümern und Bewirtschaftern einen grundlegenden Überblick über alle wichtigen Punkte im Genehmigungsverfahren und ihre Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen des Gesamtvorhabens SuedLink sowie über Grundlagen der Entschädigungsregelungen.

Wo steht das Genehmigungsverfahren aktuell und was sind die weiteren Schritte?

Mit der Entscheidung nach § 12 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) endet die Bundesfachplanung. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) legt dann einen verbindlichen, i. d. R. 1.000 Meter breiten Trassenkorridor fest. Die Bescheide darüber werden abschnittsweise ab Jahresbeginn 2020 erfolgen. In diesem Zusammenhang wird der Zuschnitt der Planfeststellungsabschnitte für den nächsten Verfahrensschritt definiert.

Fast unmittelbar nach dem § 12 Bescheid der BNetzA beginnt das sogenannte Planfeststellungsverfahren. In diesem Verfahren wird innerhalb des nun festgelegten Trassenkorridors ein möglicher Leitungsverlauf gesucht. Dieser ist noch nicht grundstückscharf, sondern hat eine Breite von 100 Metern.

Den formellen Startschuss für das Planfeststellungsverfahren gibt der sog. Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG, den die Vorhabenträger für den Planfeststellungsabschnitt in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen bei der BNetzA stellen.

Der § 19 Antrag auf Planfeststellungsbeschluss enthält einen Vorschlag zur Grobtrassierung, d. h. einen möglichen Verlauf einer 100 Meter breiten Trasse, sowie Vorschläge zu alternativen Verläufen und erläutert deren Auswahl.

Folgende Unterlagen und Untersuchungsergebnisse bilden die Grundlagen, auf denen die Vorschläge zur Grobtrassierung für den Verlauf des SuedLink erarbeitet wurden:

- » Antragsunterlagen nach § 8 NABEG
- » Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG sowie der Erörterungstermine nach § 10 NABEG
- » § 12 NABEG-Entscheidung
- » Hinweise aus der informellen Öffentlichkeitsbeteiligung im Vorfeld zu § 19 NABEG

Neben der Zusammenfassung von vorhabenbedingten Umweltauswirkungen macht der Antrag auch einen Vorschlag für den Inhalt des Untersuchungsrahmens für die Unterlagen nach § 21 NABEG.

Die Vorschläge zur Grobtrassierung werden auf Grundlage der Festsetzung des Untersuchungsrahmens in den Antragskonferenzen nach § 20 NABEG und mit Hilfe von in der Zwischenzeit vorliegenden Untersuchungsergebnissen überarbeitet und ggf. optimiert.

Im Laufe dieses Prozesses – der sog. Feintrassierung – wird der Leitungsverlauf genauer ausgeplant und es zeigt sich konkreter, welche Grundstücke später durch die Leitung berührt werden. Die Vorhabenträger reichen jeweils unabhängig voneinander den entsprechenden Plan und die Unterlagen nach §21 NABEG bei der Bundesnetzagentur ein. Die BNetzA legt die Unterlagen und den angepassten Trassenverlauf in den berührten Gemeinden aus und kündigt dies ortsüblich an. Die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter können innerhalb einer festgelegten Frist ihre Einwendungen schriftlich an die BNetzA richten. Die Vorhabenträger äußern sich einzeln zu den Stellungnahmen und Einwendungen und erläutern diese

auf dem von der BNetzA durchgeführten Erörterungstermin (§22 NABEG). Die BNetzA lädt zudem die Eigentümer und Bewirtschafter zu diesem Erörterungstermin ein, bei dem ihre fristgerecht eingegangenen Einwendungen behandelt werden.

Neben den Einwendungen der Eigentümer und Bewirtschafter ist auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung Teil des Planfeststellungsverfahrens. Diese kann auf Grund der in der Bundesfachplanung bereits durchgeführten Strategischen Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden (§23 NABEG).

Auf Grundlage der §21 Unterlagen, der vorgebrachten Einwendungen und der Umweltverträglichkeitsprüfung legt die BNetzA den – ggf. angepassten und grundstückscharfen – Trassenverlauf fest und erstellt den Planfeststellungsbeschluss. Damit endet das Planfeststellungsverfahren und SuedLink kann gebaut werden (§24 NABEG).

Das wichtigste in aller Kürze:

Der Trassenverlauf wird im Planfeststellungsverfahren mit jedem Schritt detaillierter ausgearbeitet und berücksichtigt dabei immer mehr Daten. Eigentümer und Bewirtschafter, die von den Planungen im Antrag nach §19 NABEG oder der späteren Feintrassierung nach §21 NABEG berührt werden, können sich mit einer schriftlichen Einwendung an die BNetzA wenden und ihre Anliegen auf einem Erörterungstermin vortragen.



*NABEG = Netzausbaubeschleunigungsgesetz

Was bedeutet es, wenn mein Grundstück von der Grobtrassierung berührt wird?

Die Grobtrassierung im Antrag nach § 19 NABEG ist noch nicht grundstücksscharf, sondern ein erster Entwurf für eine mögliche Trassenführung. Der Maßstab, in dem die Grobtrassierung im Antrag dargestellt wird, ist 1:25.000. Dies entspricht dem Maßstab einer handelsüblichen Wanderkarte und macht deutlich, dass der Detaillierungsgrad viel zu gering ist, um bereits einzelne Flächen oder Betroffenheiten auf Grundstücken erkennen zu können.

Die Vorhabenträger können auf Grundlage der Grobtrassierung keine konkrete Aussage darüber treffen, ob und in welchem Umfang ein Grundstück oder eine Fläche tatsächlich einmal durch die spätere Leitung berührt wird. Der Trassenverlauf bleibt bis zum Ende des Planfeststellungsverfahrens veränderbar und wird fortlaufend durch neue Erkenntnisse und Untersuchungsergebnisse (z. B. Kartierungen, Baugrunduntersuchungen) optimiert.

Wann entscheidet sich, ob mein Grundstück tatsächlich von der Leitung berührt wird?

Im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erarbeiten TenneT und TransnetBW für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich einen genauen Trassenverlauf mit Alternativen. Aus der Grobtrassierung entwickelt sich so die Feintrassierung. Die Feintrassierung beinhaltet den grundstücksscharfen Leitungsverlauf und wird zusammen mit den weiteren Antragsunterlagen bei der BNetzA eingereicht (§ 21 NABEG). Die Trassierung hat dabei einen Darstellungsmaßstab von 1:2.000 und somit einen wesentlich höheren Detaillierungsgrad als die Grobtrassierung.

Zum Vergleich: Die meisten Liegenschafts- oder Flurkarten in Deutschland haben einen Maßstab von 1:2.500. Bei dem Kartenmaßstab der Feintrassierung ist sehr klar ersichtlich, welche Grundstücke von der Leitung berührt werden und

sogar an welcher Stelle des Grundstücks die Leitung verlaufen soll. Außerdem zeigen die Karten an, wie viel Fläche durch die Leitung in Anspruch genommen werden soll.

Auch wenn die Feintrassierung über Ihr Grundstück verläuft, heißt das noch nicht zwangsläufig, dass auch die Leitung einmal dort gebaut wird. Denn der Verlauf kann im Rahmen des Anhörungsverfahrens (§ 22 NABEG) angepasst und geändert werden. Der finale Verlauf von SuedLink wird erst mit dem Planfeststellungsbeschluss (§ 24 NABEG) festgelegt. Welche Möglichkeiten Sie konkret haben, um Ihre Anmerkungen und Änderungsvorschläge in Bezug auf die Trassierung vorzubringen, wird im nächsten Absatz genau erläutert.

Welche Beteiligungsmöglichkeiten habe ich, wenn mein Grundstück durch die Feintrassierung berührt wird?

Für den Fall, dass Ihr Grundstück durch die Feintrassierung berührt wird, haben Sie die Möglichkeit, eine schriftliche Einwendung an die BNetzA zu richten. Darin können Sie alle Punkte, die Sie möglicherweise an den Planungen stören, auflisten und darlegen, welche Änderungen aus Ihrer Sicht notwendig sind. Nähere Informationen zu den Einwendungen erhalten Sie rechtzeitig von der BNetzA und den Vorhabenträgern. Die BNetzA gibt die Einwendungen anonymisiert an den zuständigen Vorhabenträger TenneT bzw. TransnetBW weiter. Die Behörde verlangt, dass auf jedes Argument entsprechend eingegangen wird. Entweder TenneT oder TransnetBW erstellen dann eine konkrete Antwort, gehen darin detailliert auf die genann-

ten Argumente ein und begründen nachvollziehbar, wie die verschiedenen Punkte aus den Einwendungen berücksichtigt werden oder warum sie nicht berücksichtigt werden müssen.

Die BNetzA prüft die Antworten inhaltlich und legt einen Zeitpunkt für einen Erörterungstermin fest, auf dem Sie als Eigentümer oder Bewirtschafter Ihre Anliegen, sofern diese in einem konkreten Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren von SuedLink stehen, vortragen können. Die vorgebrachten Hinweise können Eingang in den Planfeststellungsbeschluss finden. Mit dem Beschluss zur Planfeststellung ist das Genehmigungsverfahren beendet.

Wann entscheidet sich, ob mein Grundstück tatsächlich von der Leitung berührt wird?

TenneT und TransnetBW ist es sehr wichtig, während des gesamten Planfeststellungsverfahrens einen umfassenden Dialog mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zu führen. Die Vorhabenträger stellen sicher, dass Sie rechtzeitig und persönlich über die Planungen, die Ihr Grundstück betreffen, informiert werden. Außerdem laden wir Sie und Ihre Bewirtschafter/Flächennutzer nach der Einreichung des Antrags nach § 19 NABEG in allen berührten Regionen zu unseren Eigentümerdialogen ein.

Sollten Sie an den verschiedenen Terminen keine Zeit haben oder die Veranstaltungsreihe verpasst haben, können Sie sich auch mit Hilfe des öffentlich zugänglichen WebGIS Online-Planungstools informieren.

Das Planungstool können Sie direkt über unsere Projekt-Website unter www.tennet.eu/our-grid/onshore-projects-germany/suedlink/ aufrufen und sich den aktuellen Stand der Planung sowie des jeweils aktuellen Leitungsverlaufs in Ihrer Region anzeigen lassen.

Selbstverständlich stellen Ihnen TenneT und TransnetBW auch noch auf anderen Wegen Informationen über das Gesamtvorhaben SuedLink und die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche zur Verfügung. Nachfolgend finden Sie eine kurze Übersicht mit den wichtigsten Informationskanälen:

- » Eigentümerdialoge
- » Persönlicher Kontakt mit den Bürgerreferenten von TenneT und TransnetBW
- » Telefonische SuedLink-Hotlines und Email-Adressen
- » Ortsübliche Bekanntmachungen in den Gemeinden
- » SuedLink-Webseiten der beiden Vorhabenträger
- » SuedLink-Newsletter
- » Rundbrief Bodenschutz

Gesamtvorhaben SuedLink: Grundsätze der Entschädigung, Belange der Land-/Forstwirtschaft, Bodenschutz

Bereits im Zuge des mehrstufigen Planungsprozesses für den Leitungsverlauf vom Gesamtvorhaben SuedLink wird grundsätzlich darauf geachtet, dass der Flächenanspruch so gering wie möglich gehalten wird. Zudem suchen wir in gemeinsamen Gesprächen, im Rahmen von öffentlichen Informationsveranstaltungen sowie von Bodendialogen für Verbands- und BehördenvertreterInnen aus Land-/Forstwirtschaft nach Wegen und Möglichkeiten, die Interessen und Belange der Eigentümer und Bewirtschafter so früh wie möglich aufzunehmen und zu berücksichtigen.

Eine Vielzahl an Fragen beinhaltet häufig die Aspekte einer angemessenen Entschädigung für Grundstückseigentümer sowie den Umgang mit Flurschäden. Im Folgenden möchten wir auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Entschädigung eingehen, sowie auf häufig gestellte Fragen zu Belangen der Land-/Forstwirtschaft und dem Bodenschutz.



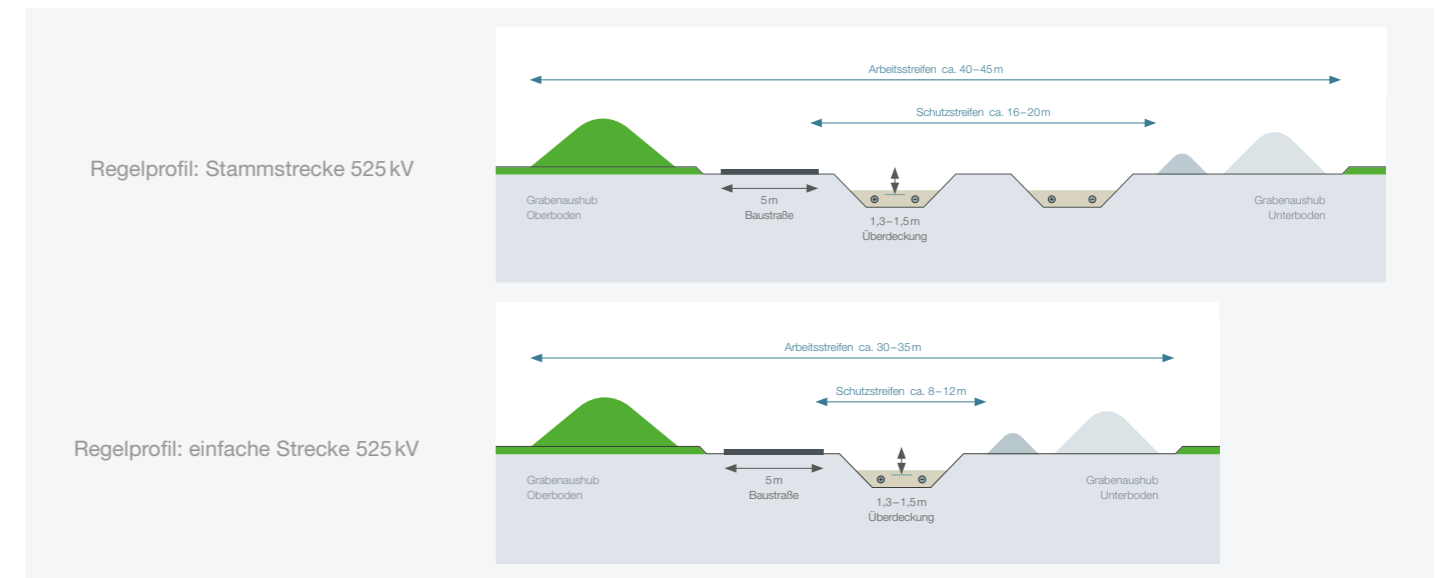
Welche grundsätzlichen Regelungen zur Entschädigung gelten für das Gesamtvorhaben SuedLink?

Beim Bau und Betrieb des Gesamtvorhabens SuedLink werden notwendigerweise fremde Grundstücke in Anspruch genommen. Ein Erwerb sämtlicher betroffener Flächen wäre volkswirtschaftlich nicht sinnvoll, außerdem würde durch die somit notwendige Zerschneidung der Flächen die Belastung der Eigentümer entscheidend höher ausfallen.

TenneT bzw. TransnetBW muss sich das Recht zur Nutzung der fremden Grundstücke sichern. Im Falle der dauerhaften

Inanspruchnahme erfolgt dies mit der Einholung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, durch welche der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung der Leitungsanlage sichergestellt wird.

Diese Dienstbarkeit und die damit verbundene Nutzungseinschränkung entschädigt TenneT bzw. TransnetBW im Rahmen der rechtlichen Vorgaben in Form einer Einmalzahlung.



Welche gesetzlichen Regelungen gelten für die Entschädigung im Rahmen des Gesamtvorhabens SuedLink?

Am 17. Mai 2019 ist die Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) in Kraft getreten. Diese Gesetzesinitiative soll dazu beitragen, das Stromnetz für die Umstellung auf erneuerbare Energien zu optimieren und den Bau der dafür erforderlichen Leitungen zu beschleunigen. Im Rahmen dieser Novellierung wurden auch die Rahmenbedingungen für die Entschädigung festgelegt.

Welche Regelungen gelten grundsätzlich mit den Gesetzesänderungen nach NABEG 2.0 für die Entschädigung?

Sowohl TenneT als auch TransnetBW bezahlen für den Rechtsverlust und die Nutzungseinschränkungen auf den dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen nach geltendem Recht eine Dienstbarkeitsentschädigung. Nach der gesetzlichen Regelung der Entschädigungspraxis können bei Erdkabelleitungen wie dem SuedLink bis zu 35 Prozent des Verkehrswertes für den Schutzstreifen, also die dauerhaft in Anspruch genommene

Fläche, entschädigt werden. Maßgebend für die Berechnung der Entschädigung ist der Verkehrswert und die vom Schutzstreifen beanspruchte Fläche.

Darüber hinaus ist auch die einmalige Zahlung eines Zuschlages für die gütliche Einigung mit bis zu 75 Prozent der Dienstbarkeitsentschädigung für die Schutzstreifenfläche möglich (mind. 0,50 €/m² und max. 2,00 €/m²). Damit wird ein Anreiz geschaffen, den dringend erforderlichen Netzausbau schneller voranzubringen. Zudem enthalten die neuen Regelungen der Entschädigung auch Änderungen der Aufwandspauschalen für Eigentümer und Nutzungsberechtigte. Dieser in der Verordnung fixierte Rahmen bildet von nun an die Basis für den Dialog mit Landwirtschaftsverbänden und Grundstückseigentümern. Er markiert ferner die Leitlinien, nach denen jeweils TenneT und TransnetBW unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Besonderheiten die konkreten Vereinbarungen vor Ort treffen werden.

Wie gehen die Vorhabenträger mit EU-Förderansprüchen und anderen förderungsrechtlichen Anforderungen um?

Den betroffenen Bewirtschaftern sollen durch den Leitungsbau keinerlei finanzielle Nachteile entstehen. Werden durch die leitungsbedingte Inanspruchnahme des Grundstücks Zahlungsansprüche (Prämienrechte) aus Förderprogrammen nachweislich ausgeschlossen oder vermindert, ist der dadurch entstandene Prämienausfall durch TenneT bzw. TransnetBW zu ersetzen, soweit dieser Prämienausfall nicht bereits entschädigt wurde.

Wie werden Landwirte für möglicherweise entstehende Ernteverluste durch die Erdkabelverlegung von SuedLink entschädigt?

Für alle im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehenden Schäden ist die TenneT bzw. TransnetBW dem Bewirtschafter gegenüber schadensersatzpflichtig. Dies beinhaltet neben der Regulierung von Ernteauffällen, Flurschäden und ggf. hervorgerufene Folgeschäden auch den Ausgleich von Bewirtschaftungsschwernissen (beispielsweise bauzeitliche Umwege bzw. Wegemehrlängen oder auch temporär unwirtschaftliche Restflächen). Bei Dissens zwischen TenneT bzw. TransnetBW und dem jeweiligen Eigentümer wird eine gutachterliche Bewertung herangezogen.

Mit welchen Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung des Schutzstreifens müssen Landwirte aufgrund von SuedLink rechnen?

Grundsätzlich gilt: Landwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis ist im Schutzstreifen des Erdkabels möglich. Bäume, Gebäude und bauliche Anlagen sind im Schutzstreifen untersagt. Sonderkulturen wie zum Beispiel Hopfen, Spargel,

Kulturen mit Schutznetzen und Einzäunungen, bei deren Anlage oder Bewirtschaftung tief in den Boden eingegriffen wird, sind vorher mit dem Vorhabenträger abzustimmen. Die Errichtung und Reparatur von Drainagen und erdverlegten Bewässerungs- und Beregnungsleitungen im Schutzstreifen sind nach Abstimmung mit dem jeweiligen Vorhabenträger weiterhin möglich. Zum Schutz der Erdkabel und deren Zubehör sind sonstige Eingriffe in den Boden, die diese Anlagen gefährden oder beschädigen könnten vorab mit dem jeweiligen Vorhabenträger abzuklären.

Wie werden Forstwirte für das Verlegen von Erdkabeln und den daraus entstehenden Nutzungsentgang entschädigt?

Der Schutzstreifen von SuedLink kann, anders als bei landwirtschaftlich genutzten Flächen, nach Abschluss der Baumaßnahme nicht mehr mit Bäumen genutzt werden. Waldbesitzer erhalten neben der Entschädigung für die Dienstbarkeit eine einmalige Zahlung für den aufstehenden Baumbestand, Rand- und Folgeschäden, sowie für den zukünftigen Nutzungsentgang. Bei der Entschädigung forstwirtschaftlich genutzter Flächen werden grundsätzlich zwei Komponenten berücksichtigt: Der Bestandwert in der Zukunft (Hiebsunreife) und Nutzungsbeschränkungen durch die nicht mögliche Wiederaufforstung des Waldes (Bodenbruttoernte).

Üblicherweise werden hierzu und zu weiteren Detailvereinbarungen Rahmenverträge mit den staatlichen Forstbehörden und teilweise auch mit privaten Waldbesitzerverbänden vereinbart. In besonderen Fällen können auch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige hinzugezogen werden.

Wie stellen die Vorhabenträger sicher, dass mit dem Schutzgut Boden sorgsam umgegangen wird, so dass die spätere landwirtschaftliche Nutzung des Schutzstreifens tatsächlich wieder möglich ist?

Für beide Vorhabenträger steht ein fachkundiger und sorgsamer Umgang mit Böden bei der Planung, in der Bauphase und später beim Betrieb von SuedLink an oberster Stelle. TenneT und TransnetBW haben für ihre Erdkabelprojekte mit den „Leitlinien Bodenschutz“ einen Rahmen erarbeitet, wie der Bodenschutz in den Erdkabelprojekten beachtet werden soll. Dieses Dokument bildet die Grundlage für die regional spezifischen Bodenschutzkonzepte des SuedLink. Diese Leitlinien und später auch die Bodenschutzkonzepte orientieren sich an der guten fachlichen Praxis und dem Stand der Technik, entsprechend den Empfehlungen einschlägiger Leitfäden. Das umfasst beispielsweise Leitfäden von Bundesländern, wie z. B. den „Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen“ der Landesregierung Schleswig-Holsteins, das Rahmenpapier der Bundesnetzagentur oder einschlägige DIN-Normen wie die neue DIN 19639.

Darüber hinaus ergreifen sowohl TenneT als auch TransnetBW zum Schutz des Bodens bei der Planung und beim Bau von Erdkabeln umfassende Maßnahmen. Diese reichen von der Messung von Referenzwerten vor Baubeginn über getrennte Lagerung einzelner Bodenschichten bis hin zu einer umfassenden bodenkundlichen Baubegleitung durch fachkundiges Personal. Weitere Maßnahmen sind Erfassung des Ist-Zustandes, Bodenmanagement auf der Baustelle, Beachtung besonderer Bodenverhältnisse, Beurteilung der mechanischen Belastbarkeit der Böden in ihren jeweiligen Feuchtezuständen, Erstellung von Maschinenkatastern, Wegebefestigungen und Bau temporärer Baustraßen. Nach Abschluss der Bauphase werden die natürlichen Funktionen und die Ertragsfähigkeit des Bodens wiederhergestellt.

Im Einzelfall entstandene Verdichtungen im Arbeitsstreifen können durch Bodenlockerung aufgehoben werden. Durch eine, bei Erfordernis auch mehrjährige, Zwischennutzung der Arbeitsflächen mit Kulturen die regenerierende Effekte auf den Boden haben wie Förderung der biologischen Aktivität und Stabilisierung des Bodengefüges wird die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Böden entscheidend gefördert.

Beim SuedLink haben sich die Vorhabenträger den Vorsorgenden – Baubegleitenden – und Nachsorgenden Bodenschutz als wichtiges Ziel gesetzt. Dabei greifen beide Vorhabenträger von Beginn an auf bodenkundlichen Sachverstand, z. B. einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) zurück: Bereits in der Planungsphase werden Experten des Bodenschutzes miteinbezogen, um die sog. Bodenschutzkonzepte zu entwickeln und Eigentümer sowie Bewirtschafter mit ihrem lokalen Wissen dabei einzubinden. Während der Bauphase stehen regionale Fachleute zur Verfügung, die den gesamten Bauablauf begleiten und dem Landwirt als Ansprechpartner dienen. Auch nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt eine Begleitung durch diese Experten für Bodenschutz. Dies betrifft die Übergabe der Flächen, die Zeit der Zwischenbewirtschaftung und sonstige Anliegen, die im Nachgang zu den Baumaßnahmen auftreten können.



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

+49 (0)921 507400
info@tennet.eu
www.tennet.eu

+49 (0)921 507405000
suedlink@tennet.eu
suedlink.tennet.eu

TransnetBW GmbH
Pariser Platz
Osloer Straße 15–17
70173 Stuttgart

+49 (0)711 218580
info@transnetbw.de
www.transnetbw.de

+49 (0)800 3804701
suedlink@transnetbw.de
transnetbw.de/suedlink

Verantwortlicher gemäß Pressegesetz:
Martin Groll und Annett Urbaczka

Bildnachweis: Alle Fotos von TenneT TSO GmbH
und TransnetBW GmbH